

der Sanctio und Corroboratio sind die fehlerhaften Klauseln noch recht häufig. Es sind vielfach dieselben wie in der frühern Periode.

Cursus velox dagegen weisen 18 Klauseln auf. Die charakteristischen Klauseln desselben sind in diesen Formeln schon bedeutend häufiger geworden. In der folgenden Periode gewinnen sie vollständig die Herrschaft.

C. Bischof Konrad (1201—1208).

Die Urkunden aus der Zeit dieses Bischofs zerfallen deutlich in drei Gruppen.

a) sicher unrhythmische:

n. 414 (1201). Das Kapitel bestimmt sede vacante den Anniversarius für † Bischof Gardolf. Die Urkunde enthält neben 8 guten (I—III) 11 fehlerhafte Klauseln.

n. 416 (1202). Bischof Konrad für Kloster Schöningen. Nur fünfmal velox, dabei mehr als 20 fehlerhafte Klauseln.

n. 417 (1202, 14. V). Bischof Konrad gestattet das Begräbnis im Kloster Sicheim. Kein Cursus velox, mehrere fehlerhafte.

n. 421 (1202). Bischof Konrad für Kloster Berge. Nur viermal velox neben wenigstens 8 fehlerhaften Klauseln.

n. 425 (1203). Das Domkapitel für Kloster Walkenried. Nur zweimal velox.

n. 426 (ca 1203). Der Domprobst für Kloster Walkenried. Eine kurze Urkunde mit abweichendem Diktat und mehrern fehlerhaften Klauseln.

n. 428 (1205). Walter von Amersleben für Koster Walkenried, In der Arenga Reimprosa.¹

n. 433 (1206). Der Vicedominus Friedrich von Halberstadt für Kloster Reifenstein. Sie wurde wohl sicher nicht von einem bischöflichen Schreiber konzipiert.²

¹) Damit ist eine unrhythmische Urkunde aus der Zeit des Bischofs Friedrich zu vergleichen, n. 507 (1219), die auch Reimprosa in der Arenga zeigt. Diese enthält Bestätigung eines Verkaufes an das Kloster Walkenried. Es ist wohl sicher, daß diese in Kloster Walkenried konzipiert wurde, denn die Urkunden der bischöflichen Kanzlei sind um jene Zeit längst alle rhythmisch. Es käme höchstens noch ein Gelegenheitsschreiber in Frage. Konzipierung in Walkenried dürfte wohl auch für n. 425, 426, 428 anzunehmen sein. ²) Interessant ist